



An

Mag. Barbara Prammer, Präsidentin des Nationalrats
Dr. Michael Spindelegger, 2. Präsident des Nationalrats
Dr. Eva Glawischnig-Piesczek, 3. Präsidentin des Nationalrats
Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer
Vizekanzler Mag. Wilhelm Molterer
Bundesministerin Dr. Maria Berger
Bundesministerin Dr. Andrea Kdolsky
Bundesminister Günther Platter

Durchschrift an die Landesverbände des österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie.

Wien, am 11. Juni 2008

**Stellungnahme zum Entwurf für ein 2. Gewaltschutzgesetz
Begutachtungsverfahren
BMJ-B12.101/0002-1 5/2008
193/ME (XXIII.GP) 2. Gewaltschutzgesetz**

Der ÖBVP nimmt als die Vertretung der Österreichischen PsychotherapeutInnen zu jenen Vorschlägen Stellung, die in den Kompetenzbereich von PsychotherapeutInnen fallen bzw. die Arbeit von PsychotherapeutInnen und angrenzenden Berufen im psychosozialen Feld betreffen.

Wenn hier einzelne andere Punkte und Themenbereiche nicht aufgegriffen werden, soll daraus keine Zustimmung abgeleitet werden können. Dies wird deshalb betont, weil mehrfach eine – auch für juristische Laien erkennbare - Unbestimmtheit in den legistischen Formulierungen gewählt wurde. Das lässt den Rückschluss zu, dass der Entwurf insgesamt noch unausgegoren ist, und aus diesem Grund der Vollzug der Bestimmungen gefährdet sein könnte. Gerade im heiklen Bereich des Opferschutzes ist Unschärfe dem Schutz der Betroffenen sicherlich nicht zuträglich.

Änderung der Anzeigepflicht

ALT

§ 78 Anzeigepflicht

(1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet

- (2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs 1. besteht nicht,
1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen **Vertrauensverhältnisses** bedarf, oder
 2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.
- (3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.

NEU

§ 78 Abs. 1 und 2. unverändert

(3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat **auch in den Fällen des Abs. 2 Z 1** alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen notwendig ist und **Anzeige zu erstatten, insbesondere soweit die konkrete Gefahr besteht, dass eine Person neuerlich Opfer einer Gewalttat wird.**

NEU § 78a

- (1) Besteht auf Grund **bestimmter Tatsachen** der Verdacht, dass ein Minderjähriger Opfer einer Gewalttat geworden sein könnte, so haben **Personen**, denen die **Pflege und Erziehung oder sonst die Sorge für die körperliche und seelische Integrität** des Minderjährigen obliegt, **unverzüglich** Anzeige zu erstatten.
- (2) Keine Anzeige zu erstatten hat, wer
 1. durch die Anzeige sich oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde,
 2. **Seelsorger**

NEU

Abbrechung des Verfahrens im Opferinteresse

§ 197a (1) Besteht Grund zur Annahme, dass die mit einem Strafverfahren verbundene Belastungen einem minderjährigen Opfer nicht zugemutet werden können, so hat die Staatsanwaltschaft die zur Sicherung von Spuren und Beweisen erforderlichen Anordnungen zu treffen und nach deren Durchführung das Verfahren für die Dauer von längsten sechs Monaten abubrechen, soweit dies ohne weitere Gefährdung des Opfers oder anderer Personen möglich ist und eine verhängte Untersuchungshaft gegebenenfalls gegen gelindere Mittel aufgehoben werden kann.

(2) Vor einer Abbrechung und der Fortsetzung des Verfahrens hat die Staatsanwaltschaft mit der Einrichtung Kontakt aufzunehmen, die für die Betreuung des Minderjährigen zuständig ist oder diese übernommen hat. Die Kriminalpolizei ist über die Abbrechung und Fortsetzung sowie die erteilten Weisungen oder abgelegten Gelöbnisse mit der Anordnung zu verständigen, während der Dauer der Abbrechung deren Einhaltung zu überwachen.

Die Berufsvertretung der PsychotherapeutInnen geht davon aus, dass der Gesetzesentwurf die Psychotherapiegesetzgebung, eingeschlossen die ethischen Berufsregeln für PsychotherapeutInnen respektiert. Das im Interesse der Psychotherapie-PatientInnen unverzichtbare Vertrauensverhältnis zwischen der PatientIn und der PsychotherapeutIn muss in der Psychotherapie uneingeschränkt unangetastet bleiben. Eine Ausnahmebestimmung explizit für Seelsorger erscheint in diesem Zusammenhang fragwürdig.

Die Bemühungen um den verstärkten Opferschutz in den letzten Jahre zielten in enger Kooperation von Justiz und psychosozialer Arbeit darauf ab, am jeweiligen Fall orientiert, eine bestmögliche Güterabwägung zu gewährleisten, um im Interesse der Opfer zu entscheiden, ob und zu welchem Zeitpunkt im Prozess des Aufdeckens und Verfolgens von Gewalttaten dem Opfer die Belastungen eines Strafverfahrens zumutbar sind. Dabei stand bislang der optimale Schutz vor sekundärer Traumatisierung durch eine erfolglose Verfolgung von Straftaten die mit Gewalt in Verbindung stehen im Vordergrund. In diesem Zusammenhang mutet es rückschrittlich an, wenn nun der sicherheitsbehördlichen Arbeit wieder der Vorrang vor der psychosozialen Arbeit eingeräumt werden soll. Vertrauensschutz wurde bislang als wesentlicher und unverzichtbarer Teil des Opferschutzes begriffen, während der vorliegende Gesetzesentwurf polarisiert und Opferschutz gegen Vertrauensschutz ausspielt.

Diesbezüglich war sich auch die am 5.3.2008 zur Frage der Verschärfung und Vereinheitlichung der Anzeigepflicht geladene ExpertInnen-Runde im BMJ im Wesentlichen einig. Einhellig wurde die Ansicht vertreten, dass der Prozess der Strafverfolgung von Gewalttaten zum Schutz der Betroffenen als sehr komplex und vielschichtig zu betrachten ist und diesbezügliche Entscheidungen unter Berücksichtigung möglichst aller das Opfer betreffende Faktoren zu treffen sind. - Unter anderem besonders auch deshalb, weil Gewalttaten bekanntlich hauptsächlich im Nahraum des Opfers stattfinden.

Die beabsichtigte Neuregelung könnte sich als perfekter Täterschutz heraus stellen.

Wer wird künftig Beratung/Psychotherapie in Anspruch nehmen, wenn die Bereitschaft zur Anzeige nicht oder noch nicht gegeben ist? Sind die Konsequenzen in Hinblick auf eine weitere Zunahme der Verdunklungsgefahr ausreichend geprüft? Ist es nicht viel mehr Täterschutz, wenn angezeigt und sofort im sozialen Umfeld des Opfers recherchiert wird, obwohl das Opfer nicht aussagefähig und –bereit ist bzw. dem nachfolgenden Druck – nicht selten aus dem eigenen familiären Umfeld – nicht gewachsen ist? Wer übernimmt die Verantwortung für die Schäden, die entstehen, wenn innerhalb von 6 Monaten nicht garantiert ist, dass das Opfer die ausreichende Ichstärke und Bereitschaft hat, sich einem Strafverfahren zu stellen? Welche Maßnahmen und Konzepte sollen das Opfer künftig schützen, wenn die Beweismittel für eine Verurteilung nicht ausreichen und das Opfer künftig dennoch im Nahraum des Verdächtigen lebt?

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird auf „Fehleinschätzungen“ in der psychosozialen Arbeit hingewiesen. Welche Fehleinschätzungen damit gemeint sind und wie diese erhoben wurden, wird im Weiteren nicht ausgeführt. Wenn damit auf die Spitzenfälle der letzten Monaten – Fall Lucas, Amstettener Fall – angesprochen wird, dann wäre unserer Ansicht nach das Augenmerk nicht auf eine Verschärfung der Anzeigepflicht, sondern besonders auf die mangelnden personellen und finanziellen Ressourcen der Jugendwohlfahrt, die mangelnde Finanzierung von Psychotherapie und die finanziellen Nöte der psychosozialen Einrichtungen zu lenken. Hier und in die Vernetzung und Kooperation des Bestehenden sollte investiert werden. Das Gegenteil ist in den letzten Jahren zu beobachten: Selbst gut und bewährt etablierte Maßnahmen wie z. B. die Familienintensivbetreuung wurden in den letzten Jahren aus Kostengründen eingeschränkt. Auch das mehrfach geforderte Case-Management, das bei der Jugendwohlfahrt angesiedelt und für die Vernetzung und Kooperation der psychosozial tätigen Professionen und der Justiz zuständig sein sollte, wird bislang nicht aufgegriffen.

Abschließen sei nochmals auf die Unschärfen in den Formulierungen hingewiesen, die dem sensiblen Bereich Opferschutz mit Sicherheit nicht gut tun:

Was bedeutet „insbesondere“, wenn auch in den Fällen des Abs. 2 Z 1 Anzeige zu erstatten ist, „insbesondere“ soweit die konkrete Gefahr besteht, dass eine Person neuerlich Opfer einer Gewalttat wird? Was sind „bestimmte Tatsachen“, aufgrund derer „unverzüglich“ anzuzeigen ist? Welche Gewaltdelikte sind darunter zu verstehen: von der Androhung einer Ohrfeige bis hin zur schweren Gewalttat alles? Wer genau sind die Personen, „denen die Pflege und Erziehung oder sonst die Sorge für die körperliche und seelische Integrität des Minderjährigen obliegt“?

Wörtlich genommen wäre die Hälfte der österreichischen Bevölkerung mit dieser Bestimmung inkludiert. Die Durchsetzung und Vollziehung einer solchen gesetzlichen Bestimmung wäre wohl nicht realistisch, was sich in der Folge ganz bestimmt nicht im Interesse und zum Schutz der betroffenen Opfer auswirken sollte.

Abschließend sei auch die Frage aufgeworfen, ob die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei, selbst, wenn unwidersprochen bleiben sollte, dass dort in den letzten Jahren ausreichend psychosoziale Kompetenz dazu gewonnen wurde, mit der Arbeitsbelastung, die mit dieser Aufgabe verbunden wäre, angesichts der Sparpolitik nicht überfordert wäre.

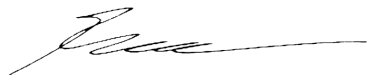
Prozessbegleitung

Ausdrücklich wird die Ausdehnung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung auf das Zivilverfahren begrüßt.

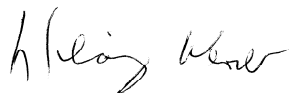
Auch wenn der mediale und öffentliche Druck auf die Politik für uns nachvollziehbar erscheint, sollten die Errungenschaften im Opferschutzbereich nicht durch anlassbezogene Schnellschüsse gefährdet werden.

Die Berufsvertretung der PsychotherapeutInnen appelliert aus den genannten Gründen jedenfalls von der geplanten Verschärfung der Anzeigepflicht abzusehen. Es wird zudem empfohlen, das Gesetzesvorhaben zurück zustellen und unter Einbeziehung der Erfahrungen im einschlägigen ExpertInnen-Kreis neu zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen



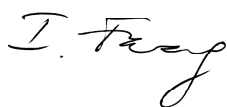
Dr. Eva Mückstein
Präsidentin



Univ.-Doz. Prim. Dr. Werner Schöny
Vizepräsident



Dr. Christa G. Pözlbauer
Vizepräsidentin



DSA Ingrid S. Farag, MAS
Vizepräsidentin



Mag. Dominik M. Rosenauer
Kassier